

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung

A. Problem und Ziel

In Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe hat die Justiz in den vergangenen Jahren auf Grund zahlreicher Gesetzesänderungen eine Vielzahl wichtiger Aufgaben zusätzlich übernommen. Genannt seien die nachhaltige Stärkung des Opferschutzes sowie die weitere Verbesserung des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern.

Die Justiz arbeitet schon seit längerem am Rande ihrer Belastbarkeit. Deshalb sind in der rechtspolitischen Diskussion seit vielen Jahren Vorschläge unterbreitet worden, wie Strafverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen sind.

Strukturelle Reformen wurden bereits mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) - BR-Drs. 633/95 (Beschluss) - und dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz) - BR-Drs. 397/03 (Beschluss) - gefordert. Der Gesetzgeber hat diese Vorschläge jedoch nicht in dem notwendigen Umfang aufgegriffen.

Der Vorschlag der Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung war bereits im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes des Bundesrates - BR-Drs. 397/03 (Beschluss) - vorgesehen und dort mit der Abschaffung der so genannten Sprungrevision im Bereich der Annahmeerufung verbunden. Der Gesetzentwurf wurde jedoch im Deutschen Bundestag abgelehnt.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben dies zum Anlass genommen, auf ihrer Konferenz am 1. und 2. Juni 2006 in Erlangen im Rahmen des Projekts "Große Justizreform" durch Beschluss zu empfehlen, neben dem Reform-

vorschlag der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmeerufung auch die Einführung des Wahlrechtsmittels umzusetzen. Während der Vorschlag der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Annahmeerufung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Strafverfahrens - BR-Drs. 660/06 (Beschluss) - in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde, steht dies hinsichtlich der Einführung des Wahlrechtsmittels noch aus.

B. Lösung

Es werden die Einführung eines Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung sowie die Abschaffung der Sprungrevision im Bereich der Annahmeerufung vorgeschlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf soll einen Ausgleich schaffen für zahlreiche Mehrbelastungen, die die Justiz insbesondere zur Gewährleistung eines effektiven Opferschutzes und des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern zu bewältigen hat. Eine verlässliche Einschätzung des Umfangs der mit dem Entwurf eventuell einhergehenden Einsparungen ist nicht möglich.

E. Sonstige Kosten

Keine

21.09.07

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechtsmittels in
die Strafprozessordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wahlrechtsmittels in die Strafprozessordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 333 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu."

2. § 335 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Gegen Urteile, gegen die Berufung nur zulässig ist, wenn sie angenommen wird (§ 313), ist Revision nicht zulässig."

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf zielt darauf ab, den Widerspruch zu beseitigen, der daraus resultiert, dass nach geltendem Recht bei Strafverfahren, die beim Amtsgericht ihren Ausgang nehmen, drei Instanzen zur Verfügung stehen, bei Strafsachen, die erstinstanzlich vor dem Landgericht verhandelt werden, aber nur zwei. Gleichzeitig sollen aber die Vorteile des geltenden Rechtsmittelsystems in Strafsachen gewahrt bleiben. Bewährt hat sich insbesondere, dass eine große Zahl von Strafverfahren vor dem Amtsgericht rechtskräftig erledigt wird, ohne dass das amtsgerichtliche Verfahren aufwändig wäre. Entscheidend ist dabei das Bewusstsein aller Beteiligten, durch eine Einlegung der Berufung gegebenenfalls erreichen zu können, dass vor dem Landgericht eine vollständig neue Hauptverhandlung durchgeführt wird. Dies führt dazu, dass die große Masse der Verfahren vor dem Amtsgericht verfahrensökonomisch erledigt werden kann. Hauptvorteil des Wahlrechtsmittels ist es, dass sich hieran nichts ändert.

Die vorgeschlagene Regelung greift auf § 55 Abs. 2 JGG zurück; im Jugendstrafrecht hat sich das Wahlrechtswittel seit langem bewährt. Auf die Auslegung des § 55 Abs. 2 JGG und die Erfahrungen dort kann deshalb Bezug genommen werden. Mit dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht ist das Wahlrechtswittel nach § 55 Abs. 2 JGG nicht so eng verknüpft, als dass dies einer Übernahme in das allgemeine Strafverfahren entgegenstünde.

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes hat bereits im Jahr 1987 die Einführung des Wahlrechtswittels befürwortet. In dem in der 14. Legislaturperiode erstellten Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes "Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren" wird zum Wahlrechtswittel ausgeführt, dass es sich um einen "faszinierenden Gedanken" handle, der einer früheren Konzeption des Richterbundes entspreche; angesichts des sehr engen Gutachtenauftrages waren in dem Gutachten allerdings keine näheren Ausführungen zum Wahlrechtswittel veranlasst.

Der Einwand, dass das Wahlrechtswittel zu einer größeren Belastung bei den Amtsgerichten führen könne, weil sie sich mehr als bisher gezwungen sehen könnten, ihr Urteil "revisionssicher" abzufassen, greift nach den Erfahrungen im Jugendstrafrecht und nach den Erfahrungen mit dem früheren Wahlrechtswittel im allgemeinen Strafrecht nicht durch. In aller Regel wird es für den

Rechtsmittelführer attraktiver sein, Berufung und nicht Revision einzulegen. Ein weiterer Vorteil des Wahlrechtsmittels ist, dass in der Berufungsinstanz für den Berufungsführer der Anreiz zu solchen Anträgen entfällt, die lediglich den Boden für eine Revision bereiten sollen. Die Einführung des Wahlrechtsmittels wird im Übrigen rasch wirksam, weil sie nicht mit Komplikationen organisatorischer und rechtlicher Art verbunden ist.

Im Aufbau knüpft der Entwurf an die bestehende Systematik der §§ 333 und 335 StPO an. Dies rechtfertigt sich daraus, dass bei amtsgerichtlichen Urteilen auch künftig die Berufungsanfechtung die Regel sein wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 333 StPO)

Die Ergänzung des § 333 StPO um einen Absatz 2 enthält die Einführung des Wahlrechtsmittels. Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 JGG; auf Rechtsprechung und Literatur zu dieser Bestimmung kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. § 333 Abs. 2 Satz 2 StPO-E bezweckt - wie § 55 Abs. 2 Satz 2 JGG - die wechselseitige Zurechnung einer Berufungseinlegung durch die genannten Verfahrensbeteiligten; soweit kann aber eine Beschränkung auf die im Erwachsenstrafverfahren Beteiligten, nämlich Angeklagte und gesetzliche Vertreter, erfolgen. Der Verteidiger, der im Jugendgerichtsverfahren nach herrschender Meinung dem Angeklagten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zugerechnet wird, wird wie in § 55 Abs. 2 JGG nicht gesondert aufgeführt.

Zu Nummer 2 (§ 335 StPO)

In § 335 StPO wird mit dem neuen Absatz 1a die (Sprung-)Revision gegen ein amtsgerichtliches Urteil dann ausgeschlossen, wenn nur Annahmeverufung möglich ist; Absatz 1 wird insoweit eingeschränkt. Absatz 3 Satz 3 entfällt im Hinblick auf § 333 Abs. 2 StPO-E.

Da lediglich die Wahlrevision durch den neuen Absatz 1a ausgeschlossen werden soll, hält die vorgesehene Regelung auch im Bereich der Annahmeverufung die Möglichkeit der Herbeiführung obergerichtlicher Grundsatzentscheidungen offen. Auch ist es etwa dem Angeklagten nicht verwehrt, gegen eine zweitinstanzliche Verurteilung, die auf Grund der Berufung der Staatsanwaltschaft gegen einen erstinstanzlichen Freispruch erfolgt ist, Revision einzulegen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Rechtsänderungen sollen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.